

Der „Name“ von Lebensmitteln:
Bei vielen Verkehrsbezeichnungen muss
nachgebessert werden

Bundesweite Markterhebung

Eine Gemeinschaftsaktion der Verbraucherzentralen

Bericht
April 2012

Konzeption, Durchführung, Bericht:

Verbraucherzentrale Hamburg e. V. (Federführung)
Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Neue Verbraucherzentrale in Mecklenburg und Vorpommern e. V.
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
Verbraucherzentrale Sachsen e. V.
Verbraucherzentrale Thüringen e. V.

Die Markterhebung erfolgte durch:

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Verbraucherzentrale Bayern e. V.
Verbraucherzentrale Berlin e. V.
Verbraucherzentrale Brandenburg e. V.
Verbraucherzentrale Bremen e. V.
Verbraucherzentrale Hamburg e. V.
Verbraucherzentrale Hessen e. V.
Neue Verbraucherzentrale in Mecklenburg und Vorpommern e. V.
Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.
Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V.
Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e. V.
Verbraucherzentrale Saarland e. V.
Verbraucherzentrale Sachsen e. V.
Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V.
Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein e. V.
Verbraucherzentrale Thüringen e. V.

Gefördert durch:



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Neue Verbraucherzentrale in Mecklenburg und Vorpommern e. V.
Strandstraße 98
18055 Rostock

© Neue Verbraucherzentrale in M-V e.V., April 2012

Der „Name“ von Lebensmitteln: Bei vielen Verkehrsbezeichnungen muss nachgebessert werden

Zusammenfassung und verbraucherpolitisches Fazit	4
1. Verkehrsbezeichnung – Einkaufshilfe oder schöne Worte?	6
1.1. Ausgangssituation.....	6
1.2. Rechtsgrundlagen.....	7
1.3. Zielsetzung des Marktchecks	8
1.4. Produktauswahl und Vorgehensweise.....	8
2. Auswertung des Marktchecks	9
2.1. Rechtliche Bewertung der Verkehrsbezeichnung	10
2.1.1 Keine oder fremdsprachige Verkehrsbezeichnung	10
2.1.2 Verkehrsbezeichnung, Mindesthaltbarkeitsdatum und Füllmenge nicht in einem Sichtfeld	10
2.1.3 Keine Erfüllung der Quid-Vorgaben.....	10
2.1.4 Nichteinhaltung produktspezifischer Rechtsvorschriften für die Verkehrsbezeichnung.....	11
2.1.5 Nichteinhaltung der Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches	11
2.2. Inhaltliche und formale Bewertung der Verkehrsbezeichnung	13
2.2.1 Täuschungspotential der Verkehrsbezeichnung	13
2.2.1.1 Beschreibende Verkehrsbezeichnung nicht aussagekräftig.....	13
2.2.1.2 Beschreibende Verkehrsbezeichnung beschönigt	16
2.2.2 Vergleich der Verkehrsbezeichnung mit dem Produktnamen	18
2.2.3 Formale Gestaltung und Platzierung der Verkehrsbezeichnung	21
2.2.3.1 Schrift zu klein.....	21
2.2.3.2 Schrift nicht hervorgehoben.....	22
2.2.3.3 Schlechte Kontraste	22
2.2.3.4 Ungünstige Platzierung	23
2.2.3.5 Verkehrsbezeichnung nicht auf der Schauseite.....	25
3. Forderungen für verbraucherfreundliche Verkehrsbezeichnungen	26
Anhang	
Abbildungsverzeichnis	28
Tabellenverzeichnis	29
Erhebungsbogen	30
Quellenverzeichnis.....	31

Zusammenfassung und verbraucherpolitisches Fazit

Untersuchung

Verbrauchern wird durch Informationen auf Lebensmittelverpackungen und deren Gestaltung eine bestimmte Produktqualität oder der Gehalt bestimmter Inhaltsstoffe vermittelt. Durch die Verkehrsbezeichnung, eine verpflichtende Bezeichnung des Produktes gemäß Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV), sollen Verbraucher die Art eines Lebensmittels eindeutig erkennen können. Häufige Anfragen und Beschwerden von Verbrauchern zeigten, dass dieser Gesetzeszweck nur unzureichend erreicht wird und dass nicht alle gesetzlichen Vorgaben für die Verkehrsbezeichnung eingehalten werden.

Die Verbraucherzentralen haben überprüft, inwieweit gesetzliche Vorgaben zur Anwendung der Verkehrsbezeichnung beachtet werden. Im August 2011 wurden im Einzelhandel gezielt Produkte unterschiedlicher Hersteller und Warengruppen eingekauft, bei denen Diskrepanzen zwischen Verkehrsbezeichnung und Produktnamen, Produktaufmachung und/oder Zutatenverzeichnis auffielen. Auch eine ungünstige Platzierung der Verkehrsbezeichnung sowie ihre formale Gestaltung (Schriftgröße und Kontrast) wurden bei der Auswahl berücksichtigt.

Ergebnisse und Bewertung

Insgesamt wurden 119 Produkte in Fertigpackungen mit Auffälligkeiten ausgewählt und bewertet. Dabei wurde begutachtet, ob Rechtsvorschriften missachtet wurden oder Verkehrsbezeichnungen nicht eindeutig oder beschönigend waren. Auch Mängel bei der Platzierung und formalen Gestaltung der Verkehrsbezeichnung wurden erfasst.

Bei 17 Erzeugnissen (14 Prozent) wurden nach Bewertung der Verbraucherzentralen rechtliche Vorgaben nicht eingehalten, darunter waren vier Produkte ohne Verkehrsbezeichnung, zwei Produkte wiesen keine Verkehrsbezeichnung in deutscher Sprache auf. Bei den meisten dieser Lebensmittel (elf) befand sich die Verkehrsbezeichnung nicht, wie vorgeschrieben, im gleichen Sichtfeld wie die Füllmenge und das Mindesthaltbarkeitsdatum.

Von den untersuchten Produkten wiesen 34 (29 Prozent) eine nicht eindeutige oder nicht aussagekräftige Verkehrsbezeichnung auf. Der Verbraucher muss die Zutatenliste zu Hilfe nehmen, um die Art des Lebensmittels genau zu erkennen.

Beschönigende Verkehrsbezeichnungen, die bestimmte Inhaltsstoffe oder eine höhere Qualität, als tatsächlich vorhanden, vortäuschten, trugen 52 Produkte (44 Prozent).

80 Produkte (67 Prozent) wiesen einen beschreibenden Produktnamen auf. Dieser kann leicht mit einer beschreibenden Verkehrsbezeichnung verwechselt werden, muss aber nicht die gleichen Anforderungen erfüllen. In 32 Fällen (27 Prozent) wich dieser

Produktname so stark von der Verkehrsbezeichnung ab, dass Verbraucher Produkte mit einer völlig anderen Qualität erwarten würden.

Die Verkehrsbezeichnungen der untersuchten Fertigpackungen waren bei 72 Erzeugnissen (63 Prozent) nicht auf der Schauseite angebracht. Durch ungünstige Gestaltung der Schrift, fehlende Kontraste und schlechte Platzierung war die Verkehrsbezeichnung bei einem Viertel aller Produkte (25 Prozent) des Marktchecks schwer auffindbar.

Insgesamt kritisieren die Verbraucherzentralen die Lebensmittelgruppen der Erfrischungsgetränke (Fruchtsaftgetränke, Limonaden, Sport-, Wellness- und Energy-Getränke) ebenso wie Fertig- und Halbfertigerzeugnisse (aus Tiefkühlung, Kühlung und Konserven sowie Trocken- und Instantprodukte) und Fleisch- und Wurstwaren besonders.

Forderungen

- Lebensmittelhersteller müssen in Eigenverantwortung eindeutige und aussagekräftige Verkehrsbezeichnungen anwenden.
- Qualität und Rezeptur des Lebensmittels dürfen durch die Verkehrsbezeichnung nicht beschönigt werden. Besonders hervorgehobene und wertgebende Zutaten sollen mit Prozentangaben in der Verkehrsbezeichnung genannt werden.
- Verkehrsbezeichnung und Produktname eines Erzeugnisses dürfen sich nicht widersprechen, das gilt besonders für beschreibende Produktnamen.
- Die Verkehrsbezeichnung muss auf die Schauseite jeder Lebensmittelfertigpackung. Auf der Schauseite sollte die Verkehrsbezeichnung mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des Produktnamen erreichen.
- Die Schriftgröße der Verkehrsbezeichnung vor dem Zutatenverzeichnis muss in der Regel mindestens 3 mm betragen. Der Begriff „Verkehrsbezeichnung“ sollte dem obligatorisch vorangestellt werden.
- Mit Aromen versehene Lebensmittel sollen durch den Zusatz „aromatisiert“ oder „mit Aroma“ in der Verkehrsbezeichnung deutlich gekennzeichnet werden.
- Verschiedene Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches müssen den veränderten Erwartungen der Verbraucher angepasst und somit aktualisiert werden. Wünschenswert für eine täuschungsfreie Kennzeichnung ist außerdem ein Leitsatz mit allgemeinen Grundsätzen zu Bezeichnungen, Angaben und Aufmachungen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln.

1. Verkehrsbezeichnung – Einkaufshilfe oder schöne Worte?

1.1. Ausgangssituation

Verbrauchern wird durch Information und Werbung auf Lebensmittelverpackungen eine bestimmte Produktqualität oder der Gehalt bestimmter Inhaltsstoffe vermittelt. Die daraus resultierenden Erwartungen werden nicht immer erfüllt, häufig wird eine bessere Qualität suggeriert. So lassen beispielsweise großflächige Fruchtabbildungen viel Frucht im Erzeugnis erwarten, laut Zutatenliste sind aber nur wenige Prozent Frucht enthalten. Ein als Schinkensalat bezeichnetes Lebensmittel enthält statt Schinken nur Formvorderschinken. Für die Verbraucher ist eine sachliche Bewertung und damit bewusste Kaufentscheidung sehr schwierig, da sie die Rechtsgrundlagen mit ihren Bestimmungen und Ausnahmen oftmals nicht kennen.

Verbraucher sollen die Art eines Lebensmittels eindeutig und unabhängig von Marketinginstrumenten der Anbieter erkennen können. Dazu dient die Verkehrsbezeichnung, so verlangt es das Lebensmittelrecht. Für die Umsetzung gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Dadurch ergeben sich Spielräume für Lebensmittelproduzenten bei der richtigen Bezeichnung ihrer Produkte. Nur für einige Lebensmittel sind Verkehrsbezeichnungen in Rechtsvorschriften festgelegt.

Das Auffinden der Verkehrsbezeichnung auf einer Lebensmittelpackung ist oft schwierig, denn das Wort „Verkehrsbezeichnung“ selbst erscheint nicht. So sind Verwechslungen mit Produkt- oder Phantasienamen der Erzeugnisse möglich.

Häufige Verbraucheranfragen und -beschwerden zeigen, dass die tatsächliche Kennzeichnungspraxis unbefriedigend ist. Beim Einkauf ergeben sich für Verbraucher folgende Probleme:

- Nicht alle von den Herstellern verwendeten Verkehrsbezeichnungen informieren eindeutig über den wahren Charakter des Produktes. Sie genügen nicht der Anforderung, dass die Art des Lebensmittels von Verbrauchern unverwechselbar erkannt werden kann.
- Durch Aufmachung und Kennzeichnung des Produktes werden Verbraucher abgelenkt und oft auch getäuscht. Teilweise widersprechen Kennzeichnungselemente auf der Verpackungsvorderseite denen auf der Rückseite.
- Die Verkehrsbezeichnung ist oft schwer zu finden. Sie befindet sich in der Regel nicht auf der Schauseite, sondern versteckt und kleingedruckt auf der Rück- oder Unterseite des Produktes.

Selbst bei korrekter Anwendung der Verkehrsbezeichnung kann eine widersprüchliche Gestaltung der Lebensmittelverpackung zur Verunsicherung bis hin zur Täuschung von Verbrauchern führen. Diese benötigen jedoch an die Verkaufssituation angepasste, schnell auffindbare, eindeutige und wahre Informationen, um Kaufentscheidungen treffen zu können, die ihren Erwartungen entsprechen.

1.2. Rechtsgrundlagen

Die Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung – LMKV) gilt für Lebensmittel in Fertigpackungen. Sie regelt im § 4 die Bezeichnung eines Lebensmittels in Form der Verkehrsbezeichnung. Drei Möglichkeiten für diese verpflichtende Bezeichnung eines Lebensmittels sind vorgesehen.

- Die Verkehrsbezeichnung ist in Rechtsvorschriften festgelegt. Diese Vorschriften existieren nur für bestimmte Produkte, wie Butter, Käse, Konfitüren oder Fruchtsäfte.
- Beim Fehlen einer Rechtsvorschrift gilt die nach allgemeiner Verkehrsauffassung übliche Bezeichnung, wie sie beispielsweise in den Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches definiert ist

oder

- eine Beschreibung des Lebensmittels und erforderlichenfalls seiner Verwendung, die es dem Verbraucher ermöglicht, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden. Diese Möglichkeit der beschreibenden Verkehrsbezeichnung können Hersteller auch wählen, obwohl eine allgemeine Verkehrsauffassung existiert.

Hersteller- und Handelsmarken sowie Phantasienamen können die Verkehrsbezeichnung nicht ersetzen.

Im § 3 der LMKV ist die formale Gestaltung der Kennzeichnungselemente für Lebensmittel in Fertigpackungen geregelt. Danach muss die Verkehrsbezeichnung gemeinsam mit den Angaben zum Mindesthaltbarkeitsdatum (oder einem Hinweis, an welcher Stelle es sich befindet), der Füllmenge und gegebenenfalls dem Alkoholgehalt im gleichen Sichtfeld erfolgen und zwar an gut sichtbarer Stelle, in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar.

Wenn in der Verkehrsbezeichnung eine Zutat genannt ist, oder wenn die Verkehrsbezeichnung bzw. Worte, Bilder oder grafische Darstellungen auf der Verpackung darauf hindeuten, dass das Lebensmittel eine bestimmte Zutat enthält, dann ist regelmäßig die Menge dieser Zutat gemäß § 8 der LMKV anzugeben. Die Mengenangabe hat in Gewichtshundertteilen, bezogen auf den Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels in der Verkehrsbezeichnung, in ihrer unmittelbaren Nähe oder im Verzeichnis der Zutaten zu erfolgen. Diese Vorschrift wird als „Quid-Regelung“ bezeichnet (quid = quantitative ingredients declaration). Eine quantitative Angabe sogenannter „Wert bestimmender“ Zutaten soll es Verbrauchern ermöglichen, Produkte verschiedener Hersteller besser miteinander vergleichen zu können. Eine Mengenangabe der in der Verkehrsbezeichnung genannten Zutaten ermöglicht eine genauere Bewertung des Produktes.

1.3. Zielsetzung des Marktchecks

Der Marktcheck wurde mit folgender Zielrichtung durchgeführt:

- Überprüfung der Formulierung und formalen Gestaltung der Verkehrsbezeichnungen verschiedener Produktgruppen.
- Bewertung von ausgewählten Verkehrsbezeichnungen, die unzutreffende Erwartungen an das Produkt wecken könnten oder nicht aussagekräftig sind.
- Formulierung von verbraucherrelevanten Forderungen zur Verbesserung der Transparenz und zur Verhinderung von Täuschung.
- Erzielung von Veränderungen hinsichtlich der inhaltlichen und gestalterischen Darstellung der Verkehrsbezeichnung mittels außergerichtlicher bzw. gerichtlicher Unterlassungsverfahren gegenüber Herstellern.
- Erstellung eines Faltblattes mit Verbraucherinformationen als kurze übersichtliche Einkaufshilfe und einer interaktiven Ausstellung zum Thema Verkehrsbezeichnung.

1.4. Produktauswahl und Vorgehensweise

Im Zeitraum vom 15. bis 31. August 2011 wurden von MitarbeiterInnen der Verbraucherzentralen im Einzelhandel gezielt Produkte unterschiedlicher Hersteller und Warengruppen eingekauft, bei denen Diskrepanzen zwischen Verkehrsbezeichnung und Produktnamen, Produktaufmachung und/oder Zutatenverzeichnis auffielen (siehe Ausgangssituation). Die gestalterischen Elemente der Verkehrsbezeichnung sollten nicht im Vordergrund der Auswahl stehen, aber dennoch untergeordnet Berücksichtigung finden.

Folgende Lebensmittelgruppen wurden untersucht:

- Erfrischungsgetränke einschließlich Molkenmischgetränke sowie Fruchtsäfte und –nektare,
- Fleischwaren,
- Fertig- und Halbfertiggerichte aus Kühlung, Tiefkühlung, als Konserven, Trocken- und Instantprodukte,
- Feinkostsalate, herzhafte Aufstriche und Dips,
- Süßwaren,
- Snacks, wie Chips und Knabberartikel
- Smoothies – trinkfähige Fruchtzubereitungen,
- Frühstückscerealien,
- Tee, teeähnliche Erzeugnisse, deren Extrakte und Zubereitungen.

Die problemorientiert ausgewählten Produkte wurden nach einem vorgegebenen Schema (siehe Erhebungsbogen im Anhang) erfasst, dokumentiert und fotografiert. Besonders wichtig war dabei die Bewertung der Verkehrsbezeichnung in Bezug auf das gesamte Erscheinungsbild des Produktes. Im dafür vorgesehenen Feld des Erhebungsbogens wurde genau beschrieben, welche Auffälligkeiten bei der Produkt- und der Verkehrsbezeichnung beziehungsweise im Zusammenhang mit der Zutatenliste ersichtlich waren, ob ein Täuschungspotential gesehen wurde. Zudem wurde die Verkehrsbezeichnung mit dem Produkt-/Marken-/Phantasienamen verglichen und auf Diskrepanzen überprüft. Auch Platzierung und formale Gestaltung der Verkehrsbezeichnung, wie Schriftgröße und Kontrast, wurden erfasst.

2. Auswertung des Marktchecks zur Verkehrsbezeichnung

Durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe Lebensmittelkennzeichnung des Arbeitskreises Lebensmittel und Ernährung der Verbraucherzentralen erfolgte eine ausführliche Bewertung der 119 ausgewählten Produkte in Fertigpackungen.

Die rechtliche Bewertung aus Sicht der Verbraucherzentralen folgte objektiven Kriterien. Wies ein Erzeugnis zum Beispiel nur eine als Phantasienamen zu deutende Bezeichnung auf, so wurde es unter die Gruppe mit fehlender Verkehrsbezeichnung eingestuft.

Für die Bewertung der beschreibenden Verkehrsbezeichnungen wurden die in Tabelle 1 zusammengefassten Maßstäbe zugrunde gelegt.

Tabelle 1: Kriterien der Verbraucherzentralen für nicht eindeutige/nicht aussagekräftige oder beschönigende Verkehrsbezeichnungen

Verkehrsbezeichnung nicht aussagekräftig oder nicht eindeutig	Verkehrsbezeichnung beschönigend
<ul style="list-style-type: none"> • Erzeugnis nicht unverwechselbar beschrieben • wesentliche Zutaten nicht genannt • Hauptgeschmacksrichtung nicht beschrieben, wie scharf, sauer, bitter • nicht alle Tierarten bei Fleischwaren genannt 	<ul style="list-style-type: none"> • höhere Qualität zu erwarten, als vorhanden • Zutaten hervorgehoben, die nur in geringen Mengen enthalten sind (davon ausgenommen Gewürze) • Zutaten genannt, die nur als Aroma eingesetzt wurden • aus einer Gruppe von Zutaten besonders die teuren hervorgehoben

2.1. Rechtliche Bewertung der Verkehrsbezeichnung

2.1.1 Keine oder fremdsprachige Verkehrsbezeichnung

Ohne eine Verkehrsbezeichnung dürfen Lebensmittel in Fertigpackungen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden. Trotzdem wiesen von den insgesamt 119 Produkten aus verschiedenen Lebensmittelgruppen vier Produkte keine Verkehrsbezeichnung auf. Damit fehlt dem Verbraucher ein wichtiges Informationselement für seine Kaufentscheidung.

Was stellt man sich zum Beispiel unter „emüsli“ oder einem „Mex-Dip“ vor, woraus besteht ein „Partysalat“ und was ist „Splish Zitrone“?

Bei zwei Erzeugnissen fand sich keine Verkehrsbezeichnung in deutscher Sprache. Nicht jeder Verbraucher beherrscht Fremdsprachen um beispielsweise zu wissen, was er sich unter „Spaghetti Arrabiata“ oder „Refreshing drink...“ vorstellen kann (Abb. 1).

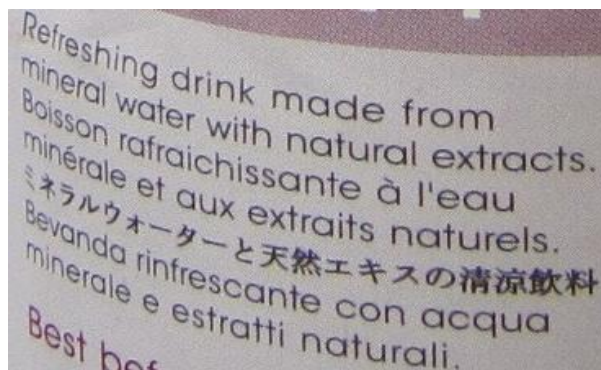


Abbildung 1: Verkehrsbezeichnung nicht in deutscher Sprache

2.1.2 Verkehrsbezeichnung, Mindesthaltbarkeitsdatum und Füllmenge nicht in einem Sichtfeld

Damit wichtige Informationen auf einen Blick zu finden sind, müssen die Verkehrsbezeichnung, das Mindesthaltbarkeitsdatum bzw. ein Hinweis auf dessen Platzierung und die Füllmenge in einem Sichtfeld angebracht sein. Bei elf Produkten unterschiedlicher Lebensmittelgruppen war das nicht der Fall, so dass diese wichtigen Angaben nicht mit einem Blick gemeinsam erfasst werden konnten.

2.1.3 Keine Erfüllung der Quid-Vorgaben

Obwohl bei 107 Produkten in der Verkehrsbezeichnung Wert gebende Zutaten genannt wurden, erfolgte bei sechs von ihnen, das sind 6 Prozent, keine Mengenangabe dieser Zutat, wie es die Quid-Regelung vorschreibt. Drei davon waren Fertigerzeugnisse.

Beispielsweise erfuhr man bei dem Produkt „Nudeln in Broccoli-Käse-Sauce“ weder, wie viel Broccoli noch wie viel Käse enthalten war.

In der Zutatenliste des Erzeugnisses „Salami im Parmesanmantel“ war der Anteil des Parmesanüberzuges angegeben. Wie viel von der Wert gebenden Zutat Parmesankäse eingesetzt wurde, konnte man nicht erkennen.

2.1.4 Nichteinhaltung produktspezifischer Rechtsvorschriften für die Verkehrsbezeichnung

Für 28 Erzeugnisse waren die gesamte Verkehrsbezeichnung oder Teile davon durch Rechtsnormen vorgegeben. Bei zwei dieser Lebensmittel wurden Verkehrsbezeichnungen gesetzwidrig verwendet:

Die Verkehrsbezeichnung lautete „Kartoffelgratin aus blanchierten Kartoffeln mit Käse und Béchamelsauce“. Gemäß Zutatenliste war allerdings Schmelzkäse und nicht Käse enthalten, was den Kennzeichnungsvorschriften der Käseverordnung widerspricht.

Bei einem Getränk lautete die Verkehrsbezeichnung sehr ausführlich: „Mehrfrucht-Mineral-Saft aus Mehrfruchtsaft- und Karottensaftkonzentrat, angereichert mit Calcium und Magnesium“. Diese Verkehrsbezeichnung entspricht nicht den Bestimmungen der Fruchtsaftverordnung, „Mineral-Saft“ ist dort nicht vorgesehen und daher unzulässig (Abb. 2).

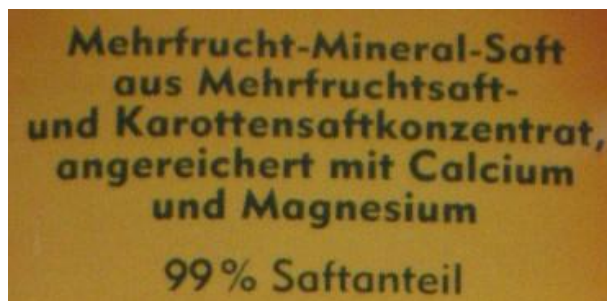


Abbildung 2: Verkehrsbezeichnung entspricht nicht der Fruchtsaftverordnung

2.1.5 Nichteinhaltung von Leitsätzen des Deutschen Lebensmittelbuches

Ist die Verkehrsbezeichnung nicht durch Rechtsvorschriften festgelegt, so ist als solche die nach allgemeiner Verkehrsauffassung übliche Bezeichnung oder eine Beschreibung des Lebensmittels zu verwenden. Für die nach Verkehrsauffassung übliche Bezeichnung können für bestimmte Lebensmittel die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches als Orientierung dienen. In diesen Leitsätzen sind Herstellung, Beschaffenheit oder sonstige Merkmale von Lebensmitteln, die für die Verkehrsfähigkeit von Bedeutung sind, beschrieben. Leitsätze haben den Charakter objektiver Sachverständigengutachten. Es sind keine Rechtsnormen, sie ergänzen diese.

Für 69 der bewerteten Produkte existieren Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches. Bei zwei davon wurden die entsprechenden Vorgaben nicht eingehalten.

Eine „Kalbfleisch-Leberwurst“ enthielt laut Zutatenverzeichnis neben Schweinefleisch und Schweineleber nur 5 Prozent Jungrindfleisch. In den überarbeiteten Leitsätzen für Fleisch und Fleischerzeugnisse (zuletzt geändert am 08.01.2010) heißt es, dass bei Wurstwaren, in deren Verkehrsbezeichnung der Begriff „Kalb“ enthalten ist, mindestens 15 Prozent des Fleischanteiles aus Kalb und/oder Jungrindfleisch bestehen sollen. Diese Vorgabe wurde nicht erfüllt. Gegenüber Lebensmittelproduzenten, welche die Vorgaben der Leitsätze erfüllen, verschaffte sich dieser Hersteller also auf Kosten der Verbraucher einen Preisvorteil durch den geringeren Einsatz der Wert gebenden Zutaten Kalb- oder Jungrindfleisch.

Schon der Phantasiename „Schweizer Kräutertee“ des mit der Verkehrsbezeichnung „Instant-Kräuterteegetränk“ bezeichneten Erzeugnisses suggerierte, dass es sich um einen echten Kräutertee handele. Die Leitsätze für Tee, teeähnliche Erzeugnisse, deren Extrakte und Zubereitungen wurden nicht eingehalten. In der Verkehrsbezeichnung dieses Erzeugnisses muss der Begriff „Zubereitung“ enthalten sein, da neben Kräutertee-Extrakt eine hohe Zuckermenge verwendet wurde (Abb. 3).



Abbildung 3: Verkehrsbezeichnung entspricht nicht den Leitsätzen

Innerhalb dieses Marktchecks konnten nicht alle Vorgaben der Leitsätze überprüft werden, da hierfür spezielle Untersuchungen erforderlich wären. So setzt die Verwendung des Begriffes „Vollkorn“ voraus, dass der Getreideanteil von Broten, Kleingebäck oder feinen Backwaren zu mindestens 90 Prozent aus vollem Korn oder Vollkornernzeugnissen besteht. Bei Fleischerzeugnissen erfordern Begriffe wie „fein“, „Delikates“ oder „1a“ eine höhere Qualität in Form von fett- und bindegewebsärmeren Fleischanteilen.

Neun der insgesamt 69 Erzeugnisse, für die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches anwendbar waren, konnten nicht auf ihre qualitative Beschaffenheit überprüft werden um festzustellen, ob die verwendeten Verkehrsbezeichnungen berechtigt waren.

Dazu gehörten zum Beispiel der Vollkorn-Anteil des Produktes „Herzhafte Vollkorn-Chips“ sowie Anteil und Zusammensetzung der Nougatmasse in den „Knusprigen Getreidekissen mit Schoko-Nougat-Füllung, Vitaminen und Eisen“.

Die Fleischqualität des Rindfleisches der „Gulaschsuppe mit Nudeln, Instantsuppe“ konnte ebenso wenig bewertet werden, wie die Rechtmäßigkeit der Begriffe „fein“, „Delikat“ oder „Spitzenqualität“ bei fünf Fleischwaren.

2.2. Inhaltliche und formale Bewertungen der Verkehrsbezeichnung

2.2.1 Täuschungspotential der Verkehrsbezeichnung

2.2.1.1 Beschreibende Verkehrsbezeichnung nicht aussagekräftig

Verwendet der Lebensmittelproduzent für sein Erzeugnis in einer Fertigpackung eine Beschreibung des Lebensmittels, so muss diese den Verbrauchern ermöglichen, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden. Knapp ein Drittel der Produkte (34) wies eine beschreibende Verkehrsbezeichnung auf, die nach Auffassung der Verbraucherzentralen nicht aussagekräftig oder eindeutig war.

Die sogenannten Smoothies wiesen alle nicht aussagekräftige Verkehrsbezeichnungen auf, wie „Zubereitung aus Fruchtmark und Fruchtsaft“, „Zubereitung aus Früchten & Gemüse“, „Zubereitung aus Frucht (Fruchtpüree, Fruchtstücke) und Fruchtsäften“ oder ähnlich. Angaben zu den verarbeiteten Früchten und Gemüsearten waren als Abbildungen aufgedruckt und zum Teil im Produktnamen angegeben, die Fruchtanteile jedoch nur in der Zutatenliste zu finden. Dabei zeigte sich häufig, dass die Abbildungen und/oder Nennungen im Produktnamen unverhältnismäßig zum tatsächlichen Anteil im Erzeugnis hervorgehoben waren. Auch bei den ausgewählten Molkenmischerzeugnissen fanden sich Hinweise auf den zugesetzten Fruchtsaft nur im Produktnamen und als Abbildungen, nicht jedoch in der Verkehrsbezeichnung. Hier wurde besonders deutlich, wie wichtig eine informative und eindeutige Verkehrsbezeichnung ist.

Häufig trugen auch Fertigerzeugnisse nicht aussagekräftige oder eindeutige Verkehrsbezeichnungen. Hierzu drei Beispiele:

Verstehen Verbraucher beim Produkt „Asiatischer Nudelsnack – Typ Ente“, dass der Zusatz „Typ“ darauf hinweist, dass kein Entenfleisch enthalten ist, sondern der Geschmack durch Aroma bewirkt wird?

Die Verkehrsbezeichnung „Frühlingssuppe“ sollte noch um einen Hinweis auf enthaltene Teigwaren und Gemüse ergänzt werden.

Das Produkt „Western Pfanne“ wies in der Verkehrsbezeichnung mehrere englische Begriffe auf: „Country-Kartoffeln mit rustikalem Gemüse und herzhaften Westernhacklets – tiefgefroren“. Daraus wird nicht erkennbar, in welcher Verarbeitungsform die Kartoffeln vorliegen, was „rustikales Gemüse“ bedeutet und woraus „Westernhacklets“ bestehen (Abb. 4).



Abbildung 4: Verkehrsbezeichnung nicht aussagekräftig

Von den ausgewählten tiefgefrorenen Pizzen und Baguettes wies jede zweite eine nicht aussagekräftige beschreibende Verkehrsbezeichnung auf. So wurden vier verschiedene Pizzen desselben Herstellers mit der identischen Verkehrsbezeichnung „Pizza - tiefgefroren“ gefunden, in einem Falle ergänzt durch „...mit 2 Prozent Olivenöl“. Lediglich die beschreibenden Produktnamen lieferten zum Teil Hinweise auf den unterschiedlichen Belag (siehe Tabelle 2). Das Lebensmittelrecht verlangt jedoch die Angabe einer entsprechenden aussagekräftigen Verkehrsbezeichnung.

Tabelle 2: Beispiele für beschreibende, nicht aussagekräftige Verkehrsbezeichnungen bei Tiefkühl-Baguette und -Pizza

Verkehrsbezeichnung	Produktname	Zutaten
Knuspriges Baguette, reichhaltig belegt	Bistro Baguette Diavolo	..., 23% passierte Tomaten, ..., 8% Edamer Käse, 6,4% Peperoni-Salami (...), 5% Gemüsepaprika, ..., 3,8% Zwiebeln, 2,6% eingelegte Peperonistücke (...), ...
Pizza – tiefgefroren	Balance Putenschinken mit Joghurt-Basilikum-Creme	..., zerkleinerte Schältomaten (25%), ..., schnittfester Mozzarella (11%), Putenschinken (8%), Kirschtomaten (8%), Joghurt (2%), ...
Pizza – tiefgefroren	Big Pizza Boston Frischkäse - Spinat	..., Frischkäse Doppelrahmstufe (11%), Blattspinat (11%), Vollmilch, schnittfester Mozzarella (9%), ...

Auch Brotaufstriche und Feinkostsalate trugen nicht aussagekräftige beschreibende Verkehrsbezeichnungen.

Aus der Bezeichnung „Brotaufstrich PeppadewTM-Paprika-Salat“ ging nicht hervor, dass es sich um einen Frischkäseaufstrich handelte.

Für eine auf Basis von Käse und Joghurt hergestellte Creme mit Oliven ist „Oliven Creme“ als Verkehrsbezeichnung nicht aussagekräftig. Verbraucher könnten hier einen hauptsächlich aus Oliven zubereiteten Aufstrich erwarten.

Um die verwendete Fleischart des „Bratensalat nach Schweizer Art mit gegrillten Champignons“ zu erfahren, waren Verbraucher auf das Zutatenverzeichnis angewiesen. Unklar blieb auch, was sich hinter „Schweizer Art“ verbirgt (Abb. 5).

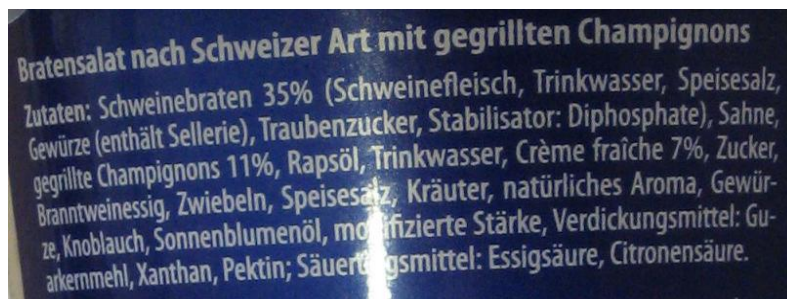


Abbildung 5: Verkehrsbezeichnung nicht aussagekräftig

Bei Süßwaren und Knabberartikeln wiesen mehrere Produkte nicht aussagekräftige Verkehrsbezeichnungen auf, zum Teil kombiniert mit echten Phantasienamen. Tabelle 3 zeigt einige Beispiele. Hier werden Verbraucher im Unklaren gelassen, ihnen bleibt nur die Zutatenliste, um Informationen über das Produkt zu erhalten.

Tabelle 3: Erzeugnisse mit nicht aussagekräftiger Verkehrsbezeichnung und Phantasienamen als Produktnamen

Verkehrsbezeichnung	Fehlende Informationen in der Verkehrsbezeichnung	Phantasie-Name als Produktname
Flüssige Süßware	Aromatisierung, Glitzerpartikel aus ...	Glitter Lips Candy
Knabbergebäck	Getreide(-art) und Salz	Stixi
Knabbermischung aus Salzgebäck, salzigen Snacks und Erdnüssen in knuspriger Teighülle	Getreide(-art), enthaltene Kartoffelerzeugnisse	Snack-Hits

2.2.1.2 Beschreibende Verkehrsbezeichnung beschönigt

Viele Produkte wiesen eine beschönigende Verkehrsbezeichnung auf. Durch diese Verkehrsbezeichnungen wurden Erwartungen an bestimmte Inhaltsstoffe hervorgerufen, die der tatsächlichen Produktqualität jedoch nicht entsprachen. Insgesamt 52 Erzeugnisse (44 Prozent) wiesen solch eine Verkehrsbezeichnung auf. Die Lebensmittelgruppe der Erfrischungsgetränke (16 Erzeugnisse) war besonders häufig betroffen.

Ein Erfrischungsgetränk mit 3,4 % Apfelsaft und 1,6 % Granatapfelsaft (beides aus Konzentraten), natürlichen Aromen sowie 0,05 % Grüntee-Extrakt erhielt vom Hersteller die beschönigende Verkehrsbezeichnung „Erfrischungsgetränk Typ Grün Tee Granatapfel“ (Abb. 6).



Abbildung 6: Beschönigende Verkehrsbezeichnung

Auch die Verkehrsbezeichnung „Erfrischungsgetränk Typ Weißtee Blaubeere“ täuschte mehr Wert gebende Zutaten vor als enthalten waren: „..., 4 % Birnensaft, 1 % Blaubeersaft (beides aus Konzentraten), natürliches Aroma und 0,06 % Weißtee-Extrakt, ...“

Bei dem Erzeugnis mit der Verkehrsbezeichnung „Fruchtsafthaltiges Rooitea-Getränk mit Ananas-Passionsfruchtgeschmack, 17 % Fruchtgehalt“ waren die namensgebenden Früchte nur als natürliches Aroma zugesetzt. Es enthielt 10 % Apfel-, 5 % Trauben- und 2 % Zitronensaft (jeweils aus Konzentraten) neben natürlichen Aromen und 0,12 % Rooitea-Extrakt (Abb. 7).

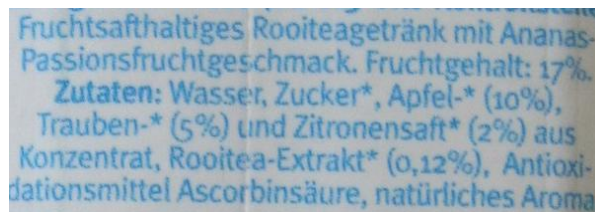


Abbildung 7: Beschönigende Verkehrsbezeichnung

In der Produktgruppe der Fleischwaren gab es 14 Erzeugnisse mit beschönigender Verkehrsbezeichnung. Die folgende Tabelle 4 zeigt Beispiele mit Auszügen aus den Zutatenlisten der Produkte.

Tabelle 4: Beispiele für beschönigende Verkehrsbezeichnungen aus der Lebensmittelgruppe Fleischwaren

Verkehrsbezeichnung	Zutaten
Proseccoschinken	Schweinefleisch, Nitritpökelsalz (...), Gewürze und Gewürzextrakte, Prosecco 0,3% , Dextrose, ..., Geschmacksverstärker: ..., ..., Aroma, Rauch → wenig Prosecco
Geflügelbrustfilet Roulade extra dünn und hauchzart gepökelt – gegart	Geflügelfleisch 90%, (Hähnchenfleisch 80%, Putenbrustfilet 10%), Speisesalz, ... → wenig Geflügelbrustfilet
Pastete nach Wildschweinart	Schweinefleisch 75%, Speck, Trinkwasser, ..., Gewürz,... → kein Wildschweinfleisch
Pikante Geflügel Leberwurst Paprika Chili	39% Putenfleisch, 32% Schweineleber, Speck, 5% Paprika, ... → keine Geflügelleber
Burgunderschinken mit aromatischer Rotweinnote - Spitzenqualität	Schweinefleisch, ..., Gewürzextrakte, Würze, ... Weinaroma , ..., Buchenholzrauch → kein Rotwein

Von den Fertiggerichten trugen acht eine beschönigende Verkehrsbezeichnung.

Das Produkt „Spargelcremesuppe“ enthielt nur 4 Prozent der Wert gebenden Zutat Spargel, außerdem Aroma.

Die Zutatenliste der „Gulaschsuppe mit Nudeln, Instantsuppe“ wies für dieses Produkt neben der Hauptzutat Nudeln noch 11 Prozent Gemüse und nur 5 Prozent Rindfleisch aus.

Auch wenn die Zusammensetzung der Trocken- und Instantsuppen den Richtlinien der Wirtschaft entsprechen mag, genügen diese nach Auffassung der Verbraucherzentralen nicht heutigen Verbrauchererwartungen.

Die „Nudeln mit Blattspinat in Frischkäse-Sauce“ enthielten nur 1 Prozent Spinat. Frischkäse (in Form von Frischkäsepulver) war erst an 6. Stelle hinter Crème fraîche getrocknet unter den Zutaten verzeichnet (Abb. 8).



Abbildung 8: Beschönigende Verkehrsbezeichnung

Neben weiteren Produkten aus den Lebensmittelgruppen Knabberartikel, Süßwaren, Feinkostsalate und Frühstückscerealien fiel auch ein Dessert-Halbfertigerzeugnis zum Anrühren durch eine beschönigende Verkehrsbezeichnung auf:

Das Produkt „Cremedessert-Pulver Himbeer-Sahne-Geschmack mit Ricotta“ enthielt laut Zutatenverzeichnis unter anderem natürliches Aroma, 0,8 Prozent Himbeerpulver, Rote Bete und nur 0,1 Prozent Ricotta-Pulver, jedoch keine Sahne. Durch die Verkehrsbezeichnung wird die Verwendung von Sahne suggeriert, diese soll man allerdings erst bei der Zubereitungsvariante als Mousse zusetzen. Bei dem geringen Ricottagehalt ist eine besondere Hervorhebung nicht angemessen (Abb. 9).



Abbildung 9: Beschönigende Verkehrsbezeichnung

2.2.2 Vergleich der Verkehrsbezeichnung mit dem Produktnamen

Bei 23 Lebensmitteln (19 Prozent) aus dem Marktcheck wurden für Verkehrsbezeichnung und Produktnamen praktisch identische Formulierungen verwendet. Für Verbraucher besteht dadurch keine Gefahr der Verwechslung von Verkehrsbezeichnung und Produktnamen.

16 der untersuchten Lebensmittel (13 Prozent) trugen Phantasienamen ohne Aussagekraft als Produktnamen, häufig bei den Süßwaren und Knabberartikel. Hier können Verbraucher jedoch eindeutig zwischen Verkehrsbezeichnung und Produktnamen unterscheiden.

Bei 80 Produkten (67 Prozent), verwendeten die Hersteller einen beschreibenden Produktnamen, der auf die Qualität des Erzeugnisses hinwies, jedoch von der Verkehrsbezeichnung abwich. Bei den „Getränken im weiteren Sinne“ sowie Tee und tee-ähnlichen Erzeugnissen war das sogar bei 87 Prozent der Fall. Beschreibende Produktnamen können leicht mit einer beschreibenden Verkehrsbezeichnung verwechselt werden. Produktnamen müssen aber nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine Verkehrsbezeichnung entsprechen. Oft erwecken sie hohe Erwartungen an den Gehalt bestimmter Zutaten, die nicht gehalten werden. Deshalb ist es wichtig, dass die Verkehrsbezeichnung von Verbrauchern auf den ersten Blick als solche erkannt wird.

Eine besonders deutliche Diskrepanz zwischen Verkehrsbezeichnung und Produktnamen gab es bei 32 Erzeugnissen aus dem Marktcheck, das entspricht 27 Prozent. Tabelle 5 zeigt Beispiele.

Tabelle 5: Produkte mit deutlicher Diskrepanz zwischen Verkehrsbezeichnung und Phantasienamen

Verkehrsbezeichnung	Produktname
Erfrischungsgetränk mit Blutorangen- und Drachenfrucht-Geschmack	Blutorange Drachenfrucht plus Vitamin C
Kalorienarmes Erfrischungsgetränk mit Zuckerarten, Süßungsmitteln und Vitaminen, Grapefruit Zitrone Geschmack	Isotonic Drink
Früchtetee – aromatisiert Waldbeergeschmack	Feinste Beerenauslese
Grüner Tee – Mischung mit natürlichem Orangenaroma und natürlichem Ingweraroma und anderen natürlichen Aromen	Grüner Tee Orange & Ingwer
Zubereitung für Fenchel-Teegetränk	Fenchel-Tee
Schinken zerlegt, zusammengefügt und gegart, mit Melonenaroma	Unser Schinken der Saison Melone
Flakes mit 45,6 % Vollkornweizen, teilweise überzogen mit Joghurtgeschmack	Fitness Joghurt
Knusprige Getreidekost mit Vitaminen, Calcium und Eisen	Honey Bsss pops

Eine deutliche Abweichung zwischen Verkehrsbezeichnung und Produktname trat auch bei einem Fertiggericht auf. Der Produktname lautete „Chicklets & Curry-Reis“, als Verkehrsbezeichnung wählte der Hersteller „3 Geflügelhacksteaks mit Curry-Reis“. Auf der Vorderseite der Packung war ein stilisiertes Hähnchen zu sehen, laut Zutatenliste wurde allerdings Putenfleisch, zum Teil fein zerkleinert, verwendet. Durch bildliche Darstellung und die Bezeichnung „Chicklets“ im Produktnamen wurde Verbrauchern Hähnchenfleisch suggeriert, die Zutatenliste wies jedoch Putenfleisch aus (Abb. 10).



Abbildung 10: Diskrepanz zwischen Verkehrsbezeichnung, Produktname und Zutatenliste

Bei den sogenannten Smoothies fiel auf, dass in den Produktnamen meist Früchte benannt und hervorgehoben wurden, obwohl deren Anteile sehr gering waren (Abb. 11).



Abbildung 11: Nicht aussagekräftige Verkehrsbezeichnung, Produktname lässt andere Zusammensetzung erwarten

Auch bei den teeähnlichen Erzeugnissen wurden im Produktnamen teure Zutaten hervorgehoben, z. B. „Birne Granatapfel“. Die Verkehrsbezeichnung „Früchtetee aromatisiert Birne Granatapfel“ beschreibt das Produkt besser, denn sie weist auf die Aromatisierung hin. Doch erst aus der Zutatenliste erfährt man, dass weder Birne noch Granatapfel, sondern Apfel die Hauptzutat ist (Abb. 12).



Abbildung 12: Produktname und Abbildung beschönigend

Das folgende Beispiel soll verdeutlichen, dass ein beschreibender Produktname kombiniert mit einer unvollständigen Verkehrsbezeichnung sehr verwirrend ist:

Das Erzeugnis mit dem Produktnamen „Bio-Schmalz“ wies als Verkehrsbezeichnung „Pikanter Brotaufstrich mit Äpfeln und Zwiebeln“ auf. Verbraucher könnten leicht annehmen, dass es sich um ein tierisches Erzeugnis handle, da der Begriff „Schmalz“ üblicherweise für Schweine- oder Gänsefett verwendet wird. Nur die Zutatenliste gab Aufschluss darüber, dass ausschließlich pflanzliche Fette und Öle enthalten waren (Abb. 13).



Abbildung 13: Beschreibender Produktname und Verkehrsbezeichnung widersprechen sich

2.2.3 Formale Gestaltung und Platzierung der Verkehrsbezeichnung

2.2.3.1 Schrift zu klein

Die neue EU-Lebensmittelinformationsverordnung vom 25. Oktober 2011 (VO (EU) Nr. 1169/2011) schreibt künftig für die verpflichtenden Angaben eine Schriftgröße mit einer x-Höhe von mindestens 1,2 mm zur Sicherstellung einer guten Lesbarkeit vor. Dieser Wert diente im Marktcheck zur Orientierung für die Schriftgröße der Verkehrsbezeichnung. War ein kleines „x“ nicht vorhanden, erfolgte die Messung mit einer digitalen Schiebelehre an einem der folgenden Kleinbuchstaben: a, c, e, m, n, o, r, s, u, v, w.

Beim Marktcheck wurden 32 Erzeugnisse gefunden, bei denen die Schrift der Verkehrsbezeichnung kleiner als 1,2 mm war, das entspricht 27 Prozent aller gekauften Produkte. Produkt- beziehungsweise Phantasienamen und werbende Abbildungen waren meist viel größer. Besonders oft fanden sich Verkehrsbezeichnungen in kleinster Schrift auf Erfrischungsgetränken.

Das Minimum mit 0,5 mm eines Kleinbuchstaben der Verkehrsbezeichnung wurde beim „Heidelbeergetränk (Fruchtgehalt 25%)“ gemessen. Auf der Rückseite der Packung waren Verkehrsbezeichnungen und Zutatenlisten in 18 Sprachen abgedruckt (Abb. 14).



Abbildung 14: Geringe Schriftgröße

2.2.3.2 Schrift nicht hervorgehoben

Die Verkehrsbezeichnung soll „deutlich lesbar“ sein. Neben einer nicht zu kleinen Schrift kann eine Hervorhebung etwa durch Fettdruck, eine besondere Schriftart oder farbigen Druck zur besseren Lesbarkeit beitragen. Geschieht dies nicht, wird die Verkehrsbezeichnung vor der Zutatenliste kaum wahrgenommen (Abb. 15). Die Anzahl der im Marktcheck gezählten Produkte mit nicht hervorgehobener Verkehrsbezeichnung betrug 32, was einem Anteil von 27 Prozent aller ausgewählten Produkte entspricht.

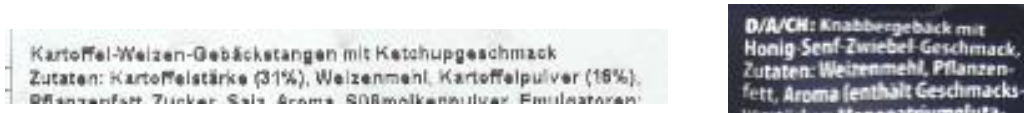


Abbildung 15: Nicht hervorgehobene Verkehrsbezeichnungen

2.2.3.3 Schlechte Kontraste

Zur schlechten Lesbarkeit der Verkehrsbezeichnung kann ein ungenügender Kontrast zwischen Schriftfarbe und Verpackungsmaterial (Abb. 16) oder dem Packungsinhalt - bei durchsichtiger Verpackung - beitragen. Auch ein glänzendes Etikett erschwert die Lesbarkeit (Abb. 17). Solche Konstellationen wurden in zehn Fällen vorgefunden, das bedeutet bei 8 Prozent aller gekauften Produkte.



Abbildung 16: Schlechter Kontrast durch Farbgebung



Abbildung 17: Schlechter Kontrast durch glänzendes Etikett

Die Lesbarkeit wird besonders erschwert, wenn mehrere der oben aufgeführten Merkmale in Kombination auftreten. In sieben Fällen trafen kleine Schrift und fehlende Hervorhebung der Verkehrsbezeichnung bei Erzeugnissen aus der Untersuchung zusammen. Drei Erzeugnisse davon gehörten zur Gruppe der sogenannten „Smoothies“. Vier Erzeugnisse wiesen eine besonders kleine Schrift der Verkehrsbezeichnung und einen ungenügenden Kontrast auf. Ein Produkt wurde gefunden, bei dem sowohl ein schlechter Kontrast als auch eine fehlende Hervorhebung der Schrift festgestellt wurde.

2.2.3.4 Ungünstige Platzierung

Die Verkehrsbezeichnung soll gemäß § 3 der LMKV an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Dieser Forderung wurde bei 25 Prozent der ausgewählten Produkte nicht entsprochen. Bei diesen 29 Erzeugnissen war die Verkehrsbezeichnung schwer auffindbar. Ungünstig platziert ist die Verkehrsbezeichnung aus Sicht der Verbraucherzentralen immer dann, wenn sie erst durch Auf- oder Umklappen von Verpackungsteilen sichtbar wird oder unter vielen anderen Informationen schwer erkennbar ist.

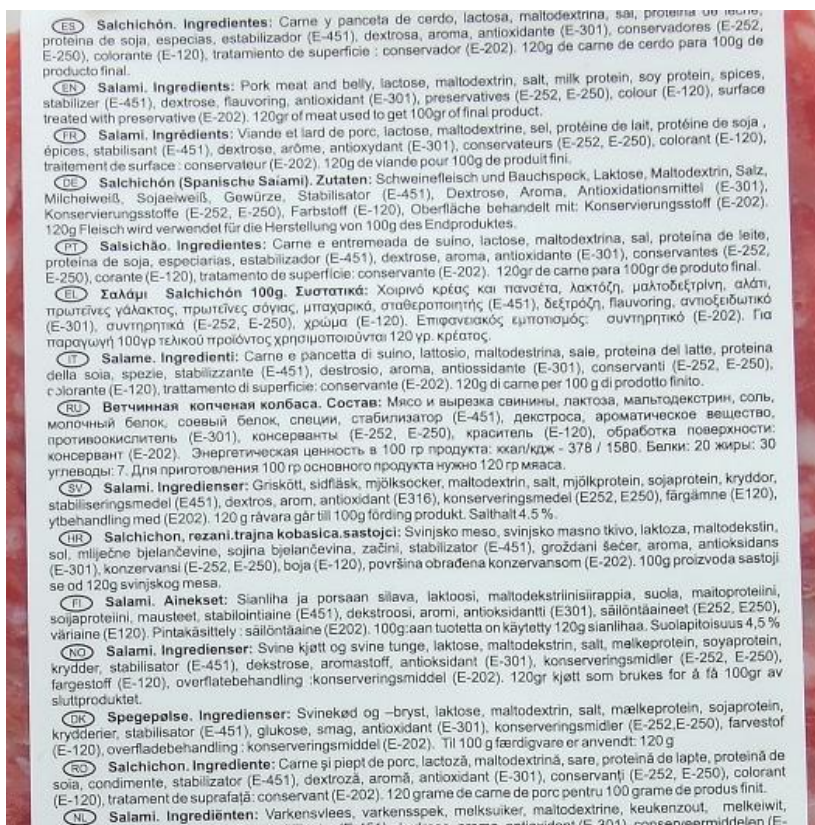


Abbildung 18: Verkehrsbezeichnung unter 15 Sprachen schwer auffindbar

Besonders negativ fielen in dieser Hinsicht Erfrischungsgetränke, Süßigkeiten und Knabberartikel sowie verschiedene Fertig- und Halbfertiggerichte auf. In einigen Fällen war die Rückseite eines Erzeugnisses komplett bedruckt mit kleiner Schrift, zum Teil handelte es sich dabei um Informationen in sehr vielen Sprachen (Abb. 18).

Ein anderes Mal musste erst ein Falz angehoben werden (Abb. 19), oder die Verkehrsbezeichnung befand sich auf einem angefügten gefalteten Zettel.



Abbildung 19: Verkehrsbezeichnung unter Falz schwer auffindbar

2.2.3.5 Verkehrsbezeichnung nicht auf der Schauseite

Beim überwiegenden Teil der Produkte, konkret bei 63 Prozent (72 Produkte) befand sich die Verkehrsbezeichnung nicht auf der Schauseite der Fertigpackung. Das kann dazu führen, dass Verbraucher den Produktnamen beziehungsweise den Phantasienamen als Verkehrsbezeichnung des Lebensmittels annehmen.

Das Erzeugnis mit dem Phantasienamen „Multi-Vitamin“ zeigte Abbildungen verschiedener Früchte auf der Schauseite der Verpackung, ein hoher Fruchtanteil wurde damit suggeriert. Die Verkehrsbezeichnung - an der Seite aufgedruckt - lautete „Multivitamin-Mehrfrucht-Erfrischungsgetränk mit Zusatz von 9 Vitaminen, Fruchtgehalt 12%“ (Abb. 20).



Multivitamin-Mehrfrucht-Erfrischungsgetränk
mit Zusatz von 9 Vitaminen, Fruchtgehalt 12%

Zutaten: Wasser, Invertzuckersirup, Orangen-, Zitronen-, Apfel-, Mandarinen-, Birnen-, Ananas- und Maracujasaftkonzentrat, Orangenextrakt, Vitaminmischung (Vitamin C, Niacin, Vitamin E, Pantothenat, Vitamin B₆, Vitamin B₁, Folsäure, Biotin, Vitamin B₁₂), Aroma, Säuerungsmittel Citronensäure, Konservierungsstoffe Natriumbenzoat und Kaliumsorbat, Stabilisatoren E 412, E 445, E 414 und E 440, Farbstoff Beta-Carotin.

Abbildung 20:

Abbildung auf der Vorderseite im Widerspruch zur Verkehrsbezeichnung auf der Seite

In der folgenden Tabelle 6 ist dargestellt, wo die Verkehrsbezeichnungen der Produkte aus dem Marktcheck platziert waren.

Tabelle 6: Platzierung der Verkehrsbezeichnung

	Anzahl	Prozent
Untersuchte Produkte	119	
Produkte ohne Verkehrsbezeichnung	4	
Produkte mit Verkehrsbezeichnung	115	100
davon ungünstige Platzierung	29	25
Platzierung auf der Schauseite	43	37
davon nur vorne	16	14
Mehrfachplatzierung	27	23
Platzierung nicht auf der Schauseite	72	63
davon nur hinten	40	35
davon nur seitlich	26	22
davon nur oben	3	3
davon nur unten	3	3

3. Forderungen für verbraucherfreundliche Verkehrsbezeichnungen

Die Vorgaben zur verpflichtenden Verkehrsbezeichnung von Lebensmitteln in Fertigpackungen sind zum Teil nicht konkret. Wie der Marktcheck zeigte, war die Anwendung der Verkehrsbezeichnung in der Praxis unbefriedigend. Die Forderungen der Verbraucherzentralen:

1. Verkehrsbezeichnungen müssen eindeutig und aussagekräftig sein

Die Eigenverantwortung der Produzenten für die verpflichtende Bezeichnung gemäß § 4 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ist einzufordern. Verkehrsbezeichnungen müssen die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Funktion erfüllen und in jedem Einzelfall eindeutig und aussagekräftig sein.

2. Verkehrsbezeichnungen dürfen keine falschen Erwartungen wecken

Klare und wahre Informationen über den tatsächlichen Charakter der Produkte sind notwendig. Das bedeutet auch, dass Qualität und Rezeptur der Erzeugnisse nicht beschönigt werden dürfen. Werden wertgebende Zutaten besonders hervorgehoben, sollen diese in der Verkehrsbezeichnung mit Prozentangaben versehen sein.

3. Keinen Widerspruch zwischen verpflichtender Bezeichnung und Produktnamen zulassen

Verkehrsbezeichnung und Produktname eines Erzeugnisses dürfen sich nicht widersprechen. Das gilt besonders für beschreibende Produktnamen, die leicht mit beschreibenden Verkehrsbezeichnungen verwechselt werden können.

4. Verkehrsbezeichnungen gehören auf die Schauseite

Nach der geltenden Gesetzeslage besteht keine Pflicht für die Lebensmittelproduzenten, die Verkehrsbezeichnung auf der Vorder- beziehungsweise Schauseite der Fertigpackung anzubringen. Verbraucher sollten aber auf den ersten Blick erkennen können, was für ein Lebensmittel sie in den Händen halten - ohne Drehen und Wenden der Packung. Deshalb muss die Verkehrsbezeichnung auf die Vorder- beziehungsweise Schauseite. Die Schriftgröße der Verkehrsbezeichnung auf der Schauseite sollte mindestens 75 Prozent der Schriftgröße des Produkt- beziehungsweise Phantasienamen erreichen. Das entspricht den zukünftigen Anforderungen der Kennzeichnung von „Imitaten“ gemäß EU-Lebensmittelinformationsverordnung.

5. Mindestschriftgröße der Verkehrsbezeichnung festlegen

Um Verbrauchern die Entscheidung beim Kauf zu erleichtern, muss die Verkehrsbezeichnung auch für Menschen mit normaler Sehkraft ohne Lupe gut lesbar sein. Für die Verkehrsbezeichnung auf der Rückseite sollte der Gesetzgeber eine Mindestschriftgröße von in der Regel 3 mm vorschreiben. Die Verkehrsbezeichnung sollte vor der Zutatenliste angebracht werden unter Voranstellung des Begriffes „Verkehrsbezeichnung“.

6. Deutliche Kennzeichnung jeder Aromatisierung nötig

Bezeichnungen einer Geschmacksrichtung in Verbindung mit „Typ“ oder „Geschmack“ sind für Verbraucher nicht eindeutig. Sobald Geschmacksrichtungen von Erzeugnissen durch Zugabe von Aromen erreicht werden, ist das in der Verkehrsbezeichnung durch den Zusatz „aromatisiert“ oder „mit Aroma“ deutlich zu machen.

7. Leitsätze an veränderte Verbrauchererwartungen anpassen

Einige Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches entsprechen nicht den heutigen Erwartungen der Verbraucher. Zum Beispiel dürfen bei den Fleisch-erzeugnissen besondere Fleischarten wie Geflügel- oder Wildfleisch in der Verkehrsbezeichnung alleine genannt werden, auch wenn Schweinefleisch die Hauptzutat des Produktes darstellt.

Die Aussagen in den Leitsätzen für Erfrischungsgetränke, speziell zur Bezeichnung und Aufmachung von Limonaden widersprechen teilweise der Quid-Regelung. Das betrifft beispielsweise die naturgetreue Abbildung von Früchten, obwohl kein Fruchtsaft und/oder Fruchtmarm enthalten sein muss.

Diese und weitere Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches müssen an die veränderte Verbrauchererwartung angepasst werden. Notwendig für die täuschungsfreie Kennzeichnung von Lebensmitteln ist außerdem ein Leitsatz mit allgemeinen Grundsätzen zu Bezeichnungen, Angaben und Aufmachungen beim Inverkehrbringen von Lebensmitteln.

Abbildungsverzeichnis:

- Abbildung 1: Verkehrsbezeichnung nicht in deutscher Sprache
- Abbildung 2: Verkehrsbezeichnung entspricht nicht der Fruchtsaftverordnung
- Abbildung 3: Verkehrsbezeichnung entspricht nicht den Leitsätzen
- Abbildung 4: Verkehrsbezeichnung nicht aussagekräftig
- Abbildung 5: Verkehrsbezeichnung nicht aussagekräftig
- Abbildung 6: Beschönigende Verkehrsbezeichnung
- Abbildung 7: Beschönigende Verkehrsbezeichnung
- Abbildung 8: Beschönigende Verkehrsbezeichnung
- Abbildung 9: Beschönigende Verkehrsbezeichnung
- Abbildung 10: Diskrepanz zwischen Verkehrsbezeichnung, Produktname und Zutatenliste
- Abbildung 11: Nicht aussagekräftige Verkehrsbezeichnung, Produktname lässt andere Zusammensetzung erwarten
- Abbildung 12: Produktname und Abbildung beschönigend
- Abbildung 13: Beschreibender Produktname und Verkehrsbezeichnung widersprechen sich
- Abbildung 14: Geringe Schriftgröße
- Abbildung 15: Nicht hervorgehobene Verkehrsbezeichnungen
- Abbildung 16: Schlechter Kontrast durch Farbgebung
- Abbildung 17: Schlechter Kontrast durch glänzendes Etikett
- Abbildung 18: Verkehrsbezeichnung unter 15 Sprachen schwer auffindbar
- Abbildung 19: Verkehrsbezeichnung unter Falz schwer auffindbar
- Abbildung 20: Abbildung auf der Vorderseite im Widerspruch zur Verkehrsbezeichnung auf der Seite

Hinweis: Die Qualität der Fotografien entspricht der schlechten Lesbarkeit der Originale

Tabellenverzeichnis:

- Tabelle 1: Kriterien der Verbraucherzentralen für nicht eindeutige/
nicht aussagekräftige oder beschönigende Verkehrsbezeichnungen
- Tabelle 2: Beispiele für beschreibende, nicht aussagekräftige Verkehrs-
bezeichnungen bei Tiefkühl-Baguette und –Pizza
- Tabelle 3: Erzeugnisse mit nicht aussagekräftiger Verkehrsbezeichnung
und Phantasienamen als Produktnamen
- Tabelle 4: Beispiele für beschönigende Verkehrsbezeichnungen aus der
Lebensmittelgruppe Fleischwaren
- Tabelle 5: Produkte mit deutlicher Diskrepanz zwischen Verkehrsbezeichnung
und Phantasienamen
- Tabelle 6: Platzierung der Verkehrsbezeichnung

Erhebungsbogen:

Marktcheck "Verkehrsbezeichnung"

Erhebungsbogen XX_00
Kaufdatum 00.00.2011

Nr.	Parameter	Produkt-Details		Bemerkungen/ Auffälligkeiten	
1	Hersteller-Name				
2	Produkt-Name/ Phantasie-Bezeichnung				
3	ggf. Sorten-Bezeichnung				
4	Verkehrs-Bezeichnung (VBZ)				
5	VBZ - Erfüllung der gesetzlichen Grundvoraus- setzungen	vorhanden	Ja	Nein	
6		in Deutsch	Ja	Nein	
7		Schriftgröße in mm: klei- nes "x" messen			
8		Platzierung	vorn	hinten	
			seitlich	Sonstiges	
9		mit MHD u. Füllmenge in einem Sichtfeld	Ja	Nein	
10		Schriftfarbe			
11		Hintergrund- farbe			
12			Kontrast	gut	schlecht
13		VBZ wird her- vorgehoben durch:	Schriftart	Ja	Nein
	Schriftfarbe		Ja	Nein	
	Fettdruck		Ja	Nein	
	andere Metho- de				
14	vollständige Zutatenliste				

Bewertung - Warum wurde dieses Produkt ausgewählt?

Quellen:

Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung – LMKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1999, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 29.09.2011

Verordnung über Fruchtsaft, einige ähnliche Erzeugnisse und Fruchtnektar (Fruchtsaftverordnung) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 21.05.2010

Käseverordnung, neugefasst durch Bekanntgabe vom 14.04.1986, zuletzt geändert durch Art. 4 der VO vom 17.12.2010 zur Änderung und Aufhebung von VO im Milchbereich sowie zur Änderung der Margarine- und Mischfettverordnung

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 vom 25.10.2011 zur Information der Verbraucher über Lebensmittel (EU-Lebensmittelinformationsverordnung)

Leitsätze für Erfrischungsgetränke – Neufassung vom 27.11.2002, letzte Aktualisierung 09.07.2008

Leitsätze für Feine Backwaren vom 17./18.09.1991, zuletzt geändert am 08.01.2010

Leitsätze für Feinkostsalate vom 02.12.1998, aktualisiert am 09.07.2008

Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse vom 27./28.11.1974, zuletzt geändert am 08.01.2010

Leitsätze für Ölsamen und daraus hergestellte Massen und Süßwaren vom 27.01.1965, zuletzt geändert am 08.01.2010

Leitsätze für Tee, teeähnliche Erzeugnisse, deren Extrakte und Zubereitungen vom 02.12.1998, letzte Aktualisierung 09.07.2008

Stand April 2012